Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7669

FHVD
Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

Der Präsident

FHVD Rehmkamp 10 24161 Altenholz

PD Dr. habil. Jens T. Kowalski
E-Mail: leitung@azv-sh.de
Bearbeitung: Frank Grantz

Innen- und Rechtsausschuss im Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Jan Kürschner
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

9. November 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Schleswig-Holstein und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Schleswig-Holstein – LSÜG SH), Drucksache 20/4718

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 30. September 2026 haben Sie dem Fachbereich Polizei der FHVD Altenholz Gelegenheit gegeben, zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Schleswig-Holstein und den Schutz von Verschlusssachen (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Schleswig-Holstein – LSÜG SH), Drucksache 20/4718, Stellung zu nehmen. Dafür danken wir.

Der Entwurf führt die Regelungen zum personellen Geheimschutz, zum vorbeugenden personellen Sabotageschutz und zum Schutz von Verschlusssachen zusammen. Ziel ist ein einheitlicher Mindeststandard für Sicherheitsüberprüfungen und den Schutz von Verschlusssachen im Verhältnis von Bund und Ländern. Für die Polizei ist dies von besonderer Bedeutung, weil Beschäftigte häufig Zugang zu besonders schutzbedürftigen Informationen haben, in sicherheitsempfindlichen Bereichen tätig sind oder operative Aufgaben wahrnehmen, deren Offenlegung Einsatzkräfte, Ermittlungsverfahren oder kritische Infrastrukturen gefährden könnte.

Aus polizeifachlicher Sicht ist der Entwurf im Grundsatz zu unterstützen. Angesichts von Spionage, Sabotage, Ausforschung und gezielter Einflussnahme auf staatliche Institutionen besteht ein berechtigtes Interesse daran, sicherheitsempfindliche Tätigkeiten präventiv abzusichern. Sicherheitsrisiken müssen dabei nicht nur bei der

erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit, sondern auch während ihrer Ausübung erkannt und bewertet werden können.
Zugleich sind Sicherheitsüberprüfungen mit einer erheblichen Verarbeitung personenbezogener Daten und teils mit tiefen Eingriffen in die private Lebensgestaltung verbunden. Die Erhebung von Angaben zu persönlichen Beziehungen, wirtschaftlichen Verhältnissen, Internetaktivitäten und Gesundheit bedarf daher einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage sowie einer konsequenten Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kernbereich privater Lebensgestaltung.
Die Stellungnahme unterstützt daher die Zielrichtung des Entwurfs. Sie empfiehlt jedoch, einzelne Regelungen im Hinblick auf ihre grundrechtliche Tragfähigkeit, ihre praktische Vollziehbarkeit und ihre systematische Ausgestaltung zu präzisieren.

Im Einzelnen

Zu §§ 1 und 2 LSÜG SH-E

Die Zusammenführung der Regelungen zum personellen Geheimschutz, zum vorbeugenden personellen Sabotageschutz und zum Schutz von Verschlusssachen wird begrüßt. Sie kann die Rechtssicherheit erhöhen und eine einheitlichere Verwaltungspraxis fördern.
Die Einstufung sicherheitsempfindlicher Stellen sollte auf objektivierbaren, funktionsbezogenen Kriterien und einer nachvollziehbaren Gefahren- und Schutzbedarfsanalyse beruhen. Eine allein organisationsbezogene Auslösung einer Sicherheitsüberprüfung sollte vermieden werden, soweit sich der erforderliche Schutz nicht anderweitig begründen lässt.
§ 2 Absatz 1 Nummer 5 sollte unmittelbar an gesetzliche Vorschriften anknüpfen. Die Vorschrift darf nicht als Grundlage verstanden werden, den überprüfungspflichtigen Personenkreis durch bloße Verwaltungsvorschriften zu erweitern.

Zu §§ 3 und 4 LSÜG SH-E

Die vor der Übertragung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit abzuschließende Sicherheitsüberprüfung sowie die Anerkennung gleich- oder höherwertiger früherer Überprüfungen sind sachgerecht. Eine Anerkennung sollte voraussetzen, dass die Unterlagen verfügbar sind und keine zwischenzeitlichen Erkenntnisse entgegenstehen.

Bei kurzfristigen Tätigkeiten unter Begleitung einer überprüften Person muss die Begleitung durchgehend gewährleistet und ein unbeaufsichtigter Zugang zu sicherheitsempfindlichen Informationen oder Einrichtungen ausgeschlossen sein.
Die organisatorische Trennung der zuständigen Stelle von der Personalverwaltung wird ausdrücklich begrüßt. Sie stärkt die fachliche Eigenständigkeit der Sicherheitsüberprüfung und reduziert das Risiko einer Vermengung sicherheitsbehördlicher und personalwirtschaftlicher Erwägungen.

Zu § 7 LSÜG SH-E

Die Feststellung eines Sicherheitsrisikos muss auf belastbaren Tatsachen, einer Einzelfallwürdigung und einem hinreichenden Bezug zur konkret vorgesehenen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit beruhen. Rechtmäßige politische Betätigung, bloße soziale Kontakte oder die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreis genügen dafür nicht.
Insbesondere beim Tatbestandsmerkmal der Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung sollte in den Gesetzesmaterialien klargestellt werden, dass konkrete tatsächliche Anhaltspunkte und ein hinreichender Zusammenhang mit der Tätigkeit erforderlich sind.
Ergänzend wird eine Auflagenbefugnis nach dem Vorbild des § 16 Absatz 4 SÜG NRW empfohlen. Soweit ein Risiko durch eingeschränkte Zugriffsrechte oder einen begrenzten Tätigkeitsumfang beherrschbar ist, sollte dies vor einem vollständigen Verwendungsausschluss geprüft und dokumentiert werden.

Zu §§ 8, 13 und 14 LSÜG SH-E

Der erweiterte Erhebungskatalog darf nicht zu einer umfassenden Bewertung der privaten Lebensführung führen. Jede Erhebung bedarf eines nachvollziehbaren Bezugs zum gesetzlichen Überprüfungszweck, insbesondere zur Zuverlässigkeit, Erpressbarkeit oder sicheren Wahrnehmung der jeweiligen Tätigkeit.
Gesundheitsdaten sind besonders zurückhaltend, zweckgebunden und funktionsbezogen zu erheben. Empfohlen werden begrenzte Erhebungszeiträume sowie die Vermeidung routinemäßiger Übermittlung vollständiger Diagnosen oder Behandlungsunterlagen.
Die Einbeziehung mitbetroffener Personen ist auf die gesetzlich vorgesehenen Zwecke zu beschränken. Die bloße persönliche Verbundenheit begründet kein Sicherheitsrisiko.

Der Umfang der Partnerdatenerhebung, die Lichtbildpflicht und die Erhebung von Angaben zu Haushaltsangehörigen sind einheitlich und widerspruchsfrei auszugestalten. Für die Internetrecherche sollten verbindliche Kriterien zu Umfang, Zweck, Dokumentation und Bewertung gelten. Geschlossene Kommunikationsräume, die Umgehung von Zugangsbeschränkungen und automatisierte biometrische Suchverfahren sollten von der bloßen Befugnis zur Einsichtnahme nicht umfasst sein. Die Regelungsentscheidung zwischen Kann-Befugnis und verpflichtender Standardmaßnahme muss im Gesetz selbst erkennbar sein.
Mitwirkungs- und Anzeigepflichten sind mit dem Auskunftsverweigerungsrecht nach § 14 Absatz 5 abzustimmen. Die rechtmäßige Ausübung des Verweigerungsrechts darf nicht ohne Weiteres als mangelnde Zuverlässigkeit gewertet werden.

Zu §§ 9 bis 17 LSÜG SH-E

Die Abstufung zwischen einfacher Sicherheitsüberprüfung, erweiterter Sicherheitsüberprüfung und erweiterter Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen ist sachgerecht. Weitergehende Maßnahmen sollten jedoch am konkreten Schutzbedarf ausgerichtet bleiben und sich auf tatsächlich sicherheitserhebliche Umstände beschränken.
Hinweise oder Verdachtsmomente sind nicht mit der Feststellung eines Sicherheitsrisikos gleichzusetzen. Erforderlich ist eine eigenständige Würdigung von Erkenntnisqualität, Aktualität, Belastbarkeit und Bezug zur vorgesehenen Tätigkeit.
Anhörungsrechte sollten auch bei der Ablehnung einer Weiterbeschäftigung nach § 8 Absatz 6 sowie bei einer dringlichen vorläufigen Untersagung nach § 19 Absatz 3 ausdrücklich gelten.
Die vorläufige Betrauung nach § 17 sollte eine eng begrenzte, befristete Ausnahme bleiben und mit einem dokumentierten Zugriffskonzept verbunden werden. Organisatorischer Zeitdruck allein rechtfertigt keine faktisch dauerhafte Verwendung ohne abgeschlossene Überprüfung.

Zu §§ 18 bis 20 LSÜG SH-E

Fortlaufende Sicherheitsvorsorge sollte an den konkreten Bezug zur jeweiligen sicherheitsempfindlichen Tätigkeit anknüpfen. Nicht jede private Veränderung ist sicherheitsrelevant; maßgeblich sind Zuverlässigkeit, Erpressbarkeit und der sichere Umgang mit Verschlusssachen.
Eine nachvollziehbare Unterrichtung der betroffenen Personen und eine einheitliche Verwaltungspraxis sind erforderlich.

Zu §§ 21 bis 26 LSÜG SH-E

Zweckbindung, Datenminimierung, Zugriffsbeschränkung und nachvollziehbare Löschregelungen sind zentrale Voraussetzungen einer rechtsstaatlich tragfähigen Ausgestaltung.
Die Verwendung oder Übermittlung gespeicherter Daten nach § 24 bedarf jeweils eigenständiger, hinreichend bestimmter Zweck- und Zugriffsvoraussetzungen. Bloße Hinweise, nicht verifizierte Angaben oder Erkenntnisse, die im ursprünglichen Verfahren nicht zur Feststellung eines Sicherheitsrisikos ausgereicht haben, dürfen nicht ohne eigenständige Prüfung nachteilige Folgen in anderen Verfahren entfalten.
Der Verweisungsfehler in § 24 Absatz 1 ist zu korrigieren: Die Subsidiaritätsregel zur Verwendung im Strafverfahren nimmt auf Satz 1 Nummer 3 Bezug, obwohl dort sonstige Zuverlässigkeitsüberprüfungen und erst in Nummer 4 Strafverhütung beziehungsweise Strafverfolgung geregelt werden. Die beabsichtigten Übermittlungszwecke sind widerspruchsfrei festzulegen. Zudem sollte der Beginn der Zehnjahresfrist in § 22 Absatz 3 Nummer 2 bestimmt werden.

Zu § 35 LSÜG SH-E

Reiseanzeige- und Untersagungsbefugnisse dürfen nicht an eine abstrakte Gefährdung anknüpfen. Erforderlich sind eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage, eine tragfähige Risikobewertung, eine einzelfallbezogene Verhältnismäßigkeitsprüfung sowie klare Verfahrensabläufe.
Anzeigepflichten nach Ausscheiden aus der Tätigkeit sollten an die fortbestehende Sensibilität tatsächlich erlangter Kenntnisse gebunden und regelmäßig überprüft werden. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist die Verpflichtung aufzuheben.

Zu §§ 36 bis 39 LSÜG SH-E

Die Behandlung bereits abgeschlossener Überprüfungen, laufender Verfahren und bestehender sicherheitsempfindlicher Tätigkeiten sollte eindeutig geregelt werden. Übergangsfristen und Zuständigkeiten müssen Schutzbedarf und Funktionsfähigkeit der betroffenen Behörden gleichermaßen wahren.
Eine Evaluation nach drei bis fünf Jahren wird empfohlen. Sie sollte Verfahrensdauer und Aufwand, Zahl und Art festgestellter Sicherheitsrisiken, Handhabung von Mitwirkungspflichten, Übermittlungsregelungen, Auflagenentscheidungen, Datenschutzbeanstandungen sowie mögliche Vollzugsprobleme erfassen.

Schlussbemerkung

Die Neuregelung des Sicherheitsüberprüfungsrechts ist angesichts der gestiegenen Anforderungen an den Schutz staatlicher Informationen und sicherheitsempfindlicher Tätigkeiten grundsätzlich sachgerecht. Für die Polizei hat ein wirksamer personeller Geheim- und Sabotageschutz erhebliche Bedeutung, weil Sicherheitslücken nicht nur die Vertraulichkeit behördlicher Informationen, sondern auch die Sicherheit von Einsatzkräften, gefährdeten Personen und laufenden Maßnahmen beeinträchtigen können.

Für eine abschließende Unterstützung sollten insbesondere die Erhebung von Gesundheits- und Partnerdaten, die Befugnisse zur Zweckänderung sowie die Übergangsregelungen nachgeschärft werden. Erforderlich sind zudem eindeutige Zuständigkeiten, wirksame Anhörungs- und Kontrollrechte sowie eine Evaluation des Vollzugs. Die im Text aufgeführten Verweisungs- und Systembrüche sind vor der Beschlussfassung zu bereinigen.

Wirksamkeit setzt nicht allein weitreichende Befugnisse voraus, sondern deren rechtssichere, zweckgebundene und verhältnismäßige Anwendung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kowalski

PD Dr. habil. Jens T. Kowalski

Präsident der FHVD